

- Personen, die nach den §§ 101, 102, 106, 212, 214, 215, 216, 217 (2) oder 238 StGB verurteilt wurden.

Die Maßnahmen zur Absicherung der Strafgefangenenarbeitskommandos sowie die Aufgaben und Maßnahmen zur ständigen Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sind vom Leiter der Abteilung XIV der BVfS im Ergebnis der allseitigen Einschätzung der konkreten Einsatzbedingungen und den operativen Erfordernissen festzulegen und zu kontrollieren.

Solche politisch-operative Sicherungsmaßnahmen sind:

- die ständige Beaufsichtigung der zum Arbeitseinsatz kommenden Strafgefangenen bzw. die planmäßige, nach Schwerpunkten zu organisierende Kontrolle in den Arbeits-, Aufenthalts- und Verwahrräumen der Strafgefangenen zur Gewährleistung der sicheren Verwahrung;
- die konsequente Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung bei der Absicherung von Strafgefangenen;
- die systematische, zielgerichtete und planmäßige operative Arbeit in den Strafgefangenenarbeitskommandos und die Durchführung einer planmäßigen Abwehrarbeit.

Die in den Strafgefangenenarbeitskommandos der Abteilung XIV der BVfS eingesetzten Strafgefangenen sind bei den für das Territorium zuständigen StVE bzw. UHA des MdI zu registrieren und verwaltungsmäßig zu erfassen.

#### 4.1. Verwaltungsmäßige Aufgaben

Die verwaltungsmäßigen Aufgaben umfassen alle sich aus Aufnahmen Strafgefangener, dem Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug, der Einweisung und Verlegung in StVE, UHA oder JH des Organs Strafvollzug und der Entlassung Strafgefangener ergebenden politisch-operativen und administrativen Maßnahmen. Das sind insbesondere

- die Erfassung aller Personen, die in die Untersuchungshaftanstalt aufgenommen werden,
- die Einweisung Verurteilter in die zuständige StVE unter Beachtung der Vollzugsart,